



# Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

20.05.2020

---

## I. Ausgangslage

Mit dieser Revision soll zum einen mehreren Änderungsvorschlägen der kantonalen Vollzugsbehörden und der interessierten Kreise Rechnung getragen werden. Zum anderen sollen gewisse Bestimmungen an den Stand der Wissenschaft und Technik sowie an das Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz angepasst werden. Insbesondere die Anhänge der Verordnung müssen geändert werden, um dem Anhang VII (Kapitel Wein) des 2002 in Kraft getretenen Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>1</sup> Rechnung zu tragen.

## II. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

### Artikel 4

Die Änderung von Artikel 4 ist rein formaler Natur, um natürliches Mineralwasser, das für die Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten abgefüllt wird, von demjenigen abzugrenzen, das beispielsweise als Zutat zur Herstellung eines anderen Getränks als natürlichen Mineralwassers verwendet wird.

### Artikel 5 Absätze 1 und 3

Natürliches Mineralwasser wird als solches anerkannt, wenn es eine konstante Zusammensetzung an Mineralien aufweist, was üblicherweise im Zusammenhang mit den charakteristischen Merkmalen der Wasserfassung steht. Reicht die Schüttung einer Quelle nicht aus, so kann es vorkommen, dass ein natürliches Mineralwasser aus mehreren verschiedenen unterirdischen Lagerstätten stammt, deren Wasser in genau festgelegten Anteilen gemischt wird, um diese charakteristische und konstante Zusammensetzung sicherzustellen. Dieser Fall, der in der bisherigen Begriffsumschreibung nicht erwähnt war, muss künftig ebenfalls berücksichtigt werden. Dies macht eine Ergänzung des geltenden Artikels erforderlich.

### Artikel 7 Absatz 3

Diese Klärung ist rein formaler Natur und hat keine materiellen Auswirkungen.

### Artikel 9 Absatz 3 Buchstaben a bis c, g, h und p

Zur Sicherstellung der Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/54/EG<sup>2</sup> ist es wichtig, dass die Schweizer Hersteller über die gleichen Kennzeichnungsmöglichkeiten verfügen wie die Hersteller in der Europäischen Gemeinschaft. Daher mussten in die französische Fassung dieser Verordnung in Anlehnung

---

<sup>1</sup> SR 0.916.026.81

<sup>2</sup> Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern; ABl. L 164 vom 26.6.2009, S. 45–58



an Anhang III der Richtlinie die Angaben «oligominérale» und «contient du fer» aufgenommen werden, um Handelshemmnisse zu vermeiden.

Dabei ist zu erwähnen, dass der Anhang III der Richtlinie 2009/54/EG in der deutschen, französischen und italienischen Fassung unterschiedliche Angaben vorsieht. Da es sich um abschliessende Listen handelt, müssen in die deutsche, französische und italienische Fassung dieser Verordnung zwingend die gleichen Begriffe übernommen werden, wie sie in Anhang III der Richtlinie 2009/54/EG enthalten sind.

Weiter wurde festgelegt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit natürliches Mineralwasser mit der Angabe «geeignet für die Zubereitung von Säuglingsnahrung» versehen werden darf. Diese Bedingungen sind ähnlich wie jene in der deutschen Gesetzgebung ([Anlage 6 der Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser](#)).

### **Artikel 10 Absätze 1 bis 3 und 6**

Absatz 1: Diese Änderung steht im Zusammenhang mit den Änderungen von Artikel 5 über die Erschliessung von natürlichem Mineralwasser, das aus mehreren Quellen gewonnen wird.

Absätze 2 und 3: Der Vermerk der Zusammensetzung gemäss der amtlichen Analyse, wie es die geltende Verordnung vorsieht, ist veraltet. Eine solche Analyse wird von den mit dem Vollzug des Lebensmittelrechts beauftragten kantonalen Laboratorien nicht mehr durchgeführt. Daher kann der Buchstabe b dieses Absatzes aufgehoben werden. Die Änderung von Artikel 5 hat zur Folge, dass natürliches Mineralwasser aus einer oder mehreren Quellen stammen kann. Für eine charakteristische Zusammensetzung natürlichen Mineralwassers aus einer oder mehreren Quellen ist nur eine Handelsbezeichnung zulässig. Diese Anforderung steht in Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2009/54/EG.

Absatz 6: Die interessierten Kreise haben das BLV darauf aufmerksam gemacht, dass nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2009/54/EG Behandlungen zur Reduktion des Eisengehalts von natürlichem Mineralwasser nicht systematisch angegeben werden müssen. Wird diese Angabe in der Schweiz auch dann verlangt, wenn die Behandlung durch Filtration oder Dekantation erfolgt, so stellt dies ein technisches Handelshemmnis dar.

### **Artikel 32 Absatz 2**

Die Änderung von Absatz 2 betrifft nur die deutsche Fassung. Die Angabe «Fruchtsaftgehalt» ist in diesem Zusammenhang falsch und wird durch «Fruchtsaft» ersetzt.

### **Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b**

Der per 1. Mai 2017 eingeführte Wortlaut von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b gilt für aromatisierte Getränke im Allgemeinen. Dieser Artikel sieht vor, dass der «Anteil an Extrakt in Massenprozent oder bei trinkfertigen Erzeugnissen in Gramm pro Liter» angegeben wird. Die Anwendung dieser Anforderung auf die ganze Kategorie der aromatisierten Getränke war nicht gewollt. Dies macht keinen Sinn, weil bestimmte Getränke (z. B. einige Limonaden) keinen Extrakt enthalten.

Die mengenmässige Angabe der kennzeichnungspflichtigen Inhaltsstoffe ist in Artikel 12 LIV geregelt. Die Angabe des Anteils an Extrakt in Massenprozent oder bei trinkfertigen Erzeugnissen in Gramm pro Liter gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b ist eine ähnliche Angabe wie jene nach Artikel 12 LIV. Weiter ist zu beachten, dass die entsprechende europäische Gesetzgebung diese Angabe nicht kennt. Daher wird Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b aufgehoben, um Handelshemmnisse mit unseren wichtigsten Wirtschaftspartnern zu vermeiden.



### **Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a und b**

Absatz 1 Buchstabe a: Die Bestimmung von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a betreffend die Angabe «caffeinhaltig» wird analog zum Anhang 2 Teil B Ziffer 4 LIV präzisiert. Sie gilt nicht für Getränke, die auf Kaffee, Tee oder auf Kaffee- oder Teeextrakt basieren und die in der Sachbezeichnung einen Hinweis auf «Kaffee» oder «Tee» enthalten.

Absatz 1 Buchstabe b: Mit dieser Änderung wird ein falscher Verweis korrigiert. Der Verweis auf «Anhang 2 Buchstabe B Ziffer 4 LIV» wird ersetzt durch «Anhang 2 Teil B Ziffer 4 LIV». Da die Pflicht zur Angabe des Coffeingehalts bereits in Anhang 2 Teil B Ziffer 4 LIV, auf die in diesem Absatz verwiesen wird, enthalten ist, wird diese Angabe in dieser Bestimmung gestrichen.

### **Artikel 58 Absatz 3**

Mit der Änderung wird ein Fehler im wissenschaftlichen Name der Pflanze, aus der Mate hergestellt wird, berichtigt. Mate wird aus Blättern von *Ilex paraguariensis* und nicht *Ilex paraguayensis* hergestellt.

### **Artikel 62**

Am 20. Dezember 2017 beschloss der Bundesrat, das Cassis-de-Dijon-Prinzip zu stärken. Dies soll vor allem durch die Verringerung der Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip angestrebt werden. Solche Ausnahmen bringen Kosten mit sich. Daher entschied der Bundesrat am 20. Dezember 2017, die Ausnahme für süsse alkoholische Getränke zu beseitigen. Künftig kann somit die schweizerische Sonderbestimmung nach Artikel 62 mit einem Cassis-de Dijon-Gesuch umgangen werden. Das Festhalten an dieser Sonderbestimmung macht deshalb keinen Sinn mehr. Sie kann daher aufgehoben werden.

Somit wird Artikel 62 über die zusätzliche Kennzeichnung für süsse alkoholische Getränke gestrichen.

### **Artikel 63 Absatz 1**

In den Nachbarländern der Schweiz existiert keine harmonisierte Begriffsbeschreibung für Bier. Gemäss dem Cassis-de-Dijon-Prinzip ist es wichtig, dass Produkte, die nicht der geltenden Begriffsbeschreibung entsprechen, in der Schweiz verkauft werden können. Zudem muss den Schweizer Bierproduzenten ebenfalls die Möglichkeit geboten werden, nicht gemälztes Getreide zu verwenden.

### **Artikel 64**

Die Liste der Ausgangsstoffe für die Herstellung von Bier stammt aus dem Jahr 1982. Die interessierten Kreise haben das BLV darauf aufmerksam gemacht, dass diese Liste entweder ergänzt oder aufgehoben werden sollte.

Um die Liste zu vervollständigen, müssten die vielen unterschiedlichen Zutaten aufgeführt werden, die in Bier enthalten sein können. Es sei auch daran erinnert, dass im Rahmen der Revision des Lebensmittelrechts von 2017 die Aufgabe des Positivprinzips beschlossen wurde.

Zudem würde die einseitige Anerkennung des Cassis-de-Dijon-Prinzip voraussetzen, dass für die Erstellung einer abschliessenden Liste der Zutaten, die zur Herstellung von Bier verwendet werden dürfen, sämtliche Gesetzgebungen unserer Nachbarländer berücksichtigt werden müssten.

Angesichts der Komplexität dieser Zusammensetzungen und der entsprechenden Technologie wurde beschlossen, die «stärke- und zuckerhaltigen Ausgangsstoffe», die zur Herstellung von Bier verwendet werden dürfen, nicht mehr aufzuführen. Artikel 63 enthält die minimale Umschreibung der Sachbezeichnung von «Bier» und Artikel 65 die Voraussetzungen für die verschiedenen Kategorien traditioneller Biere. Es wird vorgeschlagen, diese Ausgangsstoffliste aufzuheben, um technische Handelshemmnisse im Zusammenhang mit eingeführten Produkte zu beseitigen.



### **Artikel 65 Absätze 2 und 3**

Die Vorgabe eines Stammwürzanteils für die Abgrenzung der verschiedenen Bierkategorien würde auch voraussetzen, dass für jede vorgeschlagene Sachbezeichnung eine Toleranzmarge festgelegt wird. Um die Kontrolle dieser Sachbezeichnungen zu vereinfachen, schlugen die interessierten Kreise vor, nur noch der Mindestanteil festzulegen, der auf jeden Fall einzuhalten ist, damit die entsprechende Bezeichnung verwendet werden kann. Die für die verschiedenen Kategorien geltenden Kriterien sind in Absatz 2 aufgeführt. Der Absatz 3 wird aufgehoben. Diese vier Sachbezeichnungen entsprechen den Bierkategorien gemäss Biersteuergesetz (SR 641.411).

### **Artikel 66**

Die Allgemeinverfügung für Gueuze-Lambic, die auf der Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips beruht, hält fest, dass Bierspezialitäten, hergestellt nach belgischem Recht, die in Belgien rechtmässig in Verkehr sind, in die Schweiz eingeführt beziehungsweise hier hergestellt und in Verkehr gebracht werden dürfen, auch wenn sie nicht den in der Schweiz geltenden technischen Vorschriften entsprechen<sup>3</sup>. Angesichts dieser Verfügung ist es nicht mehr möglich, im Bierhandel ein technisches Handelshemmnis aufrechtzuerhalten. Zudem muss die Kennzeichnung «aromatisierte Biere» auch die allgemeinen Bedingungen der LIV erfüllen und darf nicht täuschend sein. Deshalb wird Artikel 66 aufgehoben.

## **10. Kapitel: Spirituosen**

Dieses Kapitel wurde revidiert, um der neuen Verordnung (EU) 2019/7874 über Spirituosen vom April 2019 Rechnung zu tragen. Dieser Schritt ist nötig, um die Einhaltung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sicherzustellen, mit dem sich die Schweiz verpflichtet hat, ihre Rechtsvorschriften für Spirituosen und aromatisierte weinhaltige Getränke «an die entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft anzugleichen».

Die europäische Verordnung ermöglicht auch, zusätzliche Produktkategorien zu definieren, die für den Binnenmarkt wichtig sind, und entsprechende Anforderungen festzulegen. So wurden beispielsweise die Möglichkeiten für die Süssung von Erzeugnissen mit der Bezeichnung «Vieux» sowie von verschiedenen Likören klar festgelegt. Weiter wurde der Mindestalkoholgehalt für Absinth auf Anfrage der interessierten Kreise von 40 auf 45 Volumenprozent angehoben.

### **Artikel 119 Absatz 2**

Die neue europäische Verordnung schafft insbesondere mehr Klarheit über die Möglichkeiten zur Süssung gewisser Spirituosen. Daher wurde auch eine Klärung der Situation in der Schweiz vorgenommen und die Verordnung mit einem zusätzlichen Anhang (Anhang 16) ergänzt, in den die Mindest- und Höchstgehalte gemäss der europäischen Gesetzgebung übernommen wurden. Zudem können mit diesem neuen Anhang alle Anforderungen an die Süssung in der gleichen Tabelle zusammengefasst werden. Daher konnten die Anforderungen, die in gewissen Begriffsbeschreibungen, wie beispielsweise bei Crème de cassis (ehemaliger Art. 152), vorgesehen waren, gestrichen werden.

---

<sup>3</sup> Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Gesundheit über die Bewilligung von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten nach Artikel 16c THG Nr. 1089

<sup>4</sup> [Verordnung \(EU\) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung \(EG\) Nr. 110/2008; ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1.](#)



## **Artikel 120, 121, 146, 151 bis 154**

Im Wesentlichen handelt es sich hier um eine Anpassung der Bedingungen für die Aromatisierung und Färbung an die Anforderungen gemäss der Verordnung (EU) 2019/787. Eine Herausforderung stellte der Umstand dar, dass traditionell eine Vielzahl von Spezialitäten hergestellt wird, bei denen es sich häufig um Ausnahmen handelt, die berücksichtigt werden müssen. Daher wurden gewisse Erzeugnisse, die in der europäischen Regelung aufgeführt sind, in diesem Kapitel nicht spezifisch beschrieben, weil sie in der Schweiz üblicherweise nicht hergestellt werden. Aufgrund des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und des Cassis-de-Dijon-Prinzips können Spirituosen, die dieser Verordnung nicht beschrieben sind, aber der europäischen Gesetzgebung entsprechen, in der Schweiz ebenfalls verkauft werden.

## **Anhang 2**

Es ist angezeigt, die Methode für den Nachweis von aeroben, mesophilen Keimen in Trinkwasser analog zur Beschreibung der EN/ISO-6222:1999-Methode im Anhang 1 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) mit der Inkubationstemperatur und -zeit zu ergänzen. Zudem muss die Angabe der Referenzmethode für den Nachweis von Enterokokken berichtigt werden: Es handelt sich um die Referenzmethode EN/ISO 7899-2 und nicht EN/ISO 7899-1.

## **Anhang 3**

Beim BLV wurde ein Änderungsantrag für die zulässigen Behandlungen und Stoffe für Lebensmittel nach den Artikeln 16 Absätze 1–4 und 6 sowie 25 eingereicht. Es wurde beantragt, die Liste der Behandlungen für Fruchtsäfte mit den Proteinen pflanzlichen Ursprungs aus Erbsen zu ergänzen.

Die für die Lebensmittel nach den Artikeln 16 Absätze 1–4 und 6 sowie 25 zulässigen Behandlungen und Stoffe entsprechen jenen des Anhangs 1 Teil II Ziffer 3 der Richtlinie 2012/12 EU<sup>5</sup>. Die Ergänzung der Liste mit den Proteinen pflanzlichen Ursprungs aus Erbsen für Fruchtsäfte stellt eine Abweichung von der entsprechenden Liste der EU dar. Da diese Stoffe bereits für die Herstellung von Wein zugelassen sind, wird dem Antrag entsprochen und Anhang 3 in diesem Sinne ergänzt.

Künftig können in der Schweiz für Fruchtsäfte zusätzlich zu den ebenfalls in der EU zulässigen Stoffen auch Proteine pflanzlichen Ursprungs aus Erbsen verwendet werden.

## **Anhang 9**

Dieser Anhang und die dazu gehörenden Anlagen mussten revidiert werden, um sechs neuen zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen Rechnung zu tragen, die in den vergangenen Jahren in die europäische Gesetzgebung aufgenommen wurden. Diese Aktualisierung war nötig, um die Einhaltung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen von 2002 sicherzustellen.

---

<sup>5</sup> Richtlinie 2012/12/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung; ABl. L 115 vom 27.4.2012, S. 1



2019 hat die Generaldirektion Landwirtschaft diesen Anhang durch die delegierte Verordnung (EU) 2019/934<sup>6</sup> vollständig überarbeitet. Mit dieser neuen Verordnung wird zwischen önologischen Behandlungen und önologischen Stoffen unterschieden. Zudem werden die Stoffe je nach ihrer Verwendung als Zusatzstoff oder als Verarbeitungshilfsstoff eingestuft. Diese Unterscheidungen könnten künftig insbesondere für die Kennzeichnung erforderlich sein.

Zudem wird im Anhang I der Verordnung (EU) 2019/934 auf die Normen der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) verwiesen. Die abschliessend umschriebenen Voraussetzungen dieses Anhangs werden regelmässig revidiert, um den technologischen Fortschritten in diesem Bereich Rechnung zu tragen. Angesichts dieser häufigen Revisionen haben wir beschlossen, die Tabelle aus dem Anhang 9 zu entfernen und auf der Website des BLV zu veröffentlichen. Auf der Internetseite «Rechts- und Vollzugsgrundlagen» werden künftig die Verordnung über Getränke und ein separates Dokument mit den Anforderungen der entsprechenden europäischen Verordnung zur Verfügung stehen.

Dazu ist festzuhalten, dass die Nummern 1–16 der «Kategorien von Weinbauerzeugnissen» gemäss Verordnung (EU) 2019/934 im Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegt sind<sup>7</sup>.

Weiter sei darauf hingewiesen, dass die neuen önologischen Verfahren, die gemäss europäischer Gesetzgebung zugelassen sind, auch in der Schweiz verwendet werden dürfen. Damit soll verhindert werden, dass für Schweizer Produzenten technische Handelshemmnisse geschaffen werden.

## **Anhang 16**

Die Möglichkeiten zur Süssung von Erzeugnisse stehen in Einklang mit der oben erwähnten europäischen Verordnung. Zudem wurde den Anforderungen, die in den Begriffsumschreibungen gewisser Schweizer Spezialitäten wie Enzianlikör aufgeführt waren, Rechnung getragen.

## **III. Auswirkungen**

### **1. Auswirkungen auf den Bund**

Keine.

### **2. Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden**

Keine.

### **3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen können Handelshemmnisse verhindert werden, indem den gesetzlichen Grundlagen der wichtigsten Wirtschaftspartner der Schweiz Rechnung getragen wird.

---

<sup>6</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers; ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007; ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671



#### **IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Die Änderungen des Kapitels «Wein» ermöglichen, den Verpflichtungen nach dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen nachzukommen.

Die anderen vorgeschlagenen Änderungen sind ebenfalls mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.